

Aufgabenbeispiel 6

# EIN FALL FÜR DEN JUGENDRICHTER

## AUFGABENSTELLUNG

1. Arbeite aus dem Fallbeispiel im Material 1 die Straftatbestände heraus und nenne die jeweiligen Tatbestandsmerkmale.
2. Erkläre, warum für Mirco das Jugendgerichtsgesetz anzuwenden ist sowie welcher Sinn und Zweck hinter diesem steht.
3. Erörtere unter Bezugnahme auf Material 2, welche Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz für Mircos Vergehen angebracht wären.
4. Recherchiere, wodurch und mit welcher Wirkung die Jugendgerichtshilfe Jugendlichen wie Mirco im Strafverfahren unterstützen könnte. Vervollständige anschließend die mittlere Spalte des Internetauftritts im Material 3 so, dass Jugendliche ein verständliches und ansprechendes Hilfsangebot erhalten.

**Material 1: Fallbeispiel**

## Grenzenlose Wut

Der siebzehnjährige Mirco hat im Anschluss an ein verlorenes Auswärtsspiel seines Fußballclubs zusammen mit gleichgesinnten Fans voller Wut einen bereits geschlossenen Kiosk demoliert sowie Tabakwaren und Bierdosen entwendet. Noch immer wütend, beschmutzte er während der Heimreise im Zug mehrere Sitze mit Graffiti und bedrohte einen Mitreisenden, welcher einschreiten wollte, mit dem Messer. Nachdem der aufmerksame Zugbegleiter die Polizei informierte, wurde Mirco nach dem Aussteigen festgenommen. Das Ermittlungsverfahren nahm seinen Lauf, der Fall kam vor den Jugendrichter. Für diesen war Mirco nach Aktenlage kein unbeschriebenes Blatt, kein verrirter Jugendlicher. Bereits als 15-Jähriger wurde er erstmals wegen Körperverletzung und Beteiligung an mehreren Aufbrüchen von Zigarettensautomaten straffällig, ordnete man angesichts einer völlig überforderten und alleinerziehenden Mutter Erziehungsbeistand an. Weitere Vorfälle und entsprechende Konsequenzen folgten in den Jahren danach.

**Material 2:** Übersicht „Rechtsfolgen von Jugendstraftaten nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)“

| MASSNAHMEN   | DURCHFÜHRUNG  | GRÜNDE  |
|--|---|---|
| <b>A. Weisungen (§9)</b>                               | <i>gelten nicht als Strafen, kein Eintrag im Strafregister</i>  | <p>einmalige Straftaten, die durch Lebensumstände wesentlich mit verursacht wurden</p> <p>mangelhafte elterliche Erziehungsmöglichkeiten als Tätermerkmal</p> <p>drohende Verwahrlosung, die durch die Familie nicht mehr aufgehalten werden kann</p> |
| 1. Gebote und Verbote zur Lebensführung                | z. B. Festlegung des Aufenthaltsortes, Annahme einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle  |   |
| 2. Erziehungsbeistandschaft                            | z. B. Vertreter des Jugendamtes, Verwandte, Lehrer  |   |
| 3. Heimerziehung                                       | Unterbringung in Erziehungsheimen oder sonstig betreuten Wohnformen   |   |
| 4. Auflagen mit erzieherischen/medizinischen Absichten | z. B. Erbringung von Arbeitsleistungen, Teilnahme an sozialen Trainingskursen, Bemühen um Täter-Opfer-Ausgleich, Teilnahme an einem Verkehrsunterricht, Wahrnehmung einer heilerzieherischen Behandlung oder einer Entziehungskur |   |
| <b>B. Zuchtmittel (§ 13 ff.)</b>                       | <i>gelten nicht als Strafen, kein Eintrag im Strafregister</i>  | <p>einmalige Straftaten, für die der Jugendliche in seiner Person selbst verantwortlich ist</p> <p>Schäden aus Übermut, Delikte aus mangelnder Selbstkontrolle bei besonderer Gelegenheit</p>   |
| 1. Verwarnung (§ 14)                                   | förmliche Zurechtweisung des Täters, welche diesem das Unrecht eindringlich in Erinnerung rufen   |   |
| 2. Auflagen (§ 15)                                     | gesteigerte Verwarnung durch Anordnung von Leistungen oder Handlungen, z. B. Geldzahlungen, Arbeitsstunden, persönliche Entschuldigung  |   |
| 3. Jugendarrest (§ 16)                                 | Freizeitarrest bis zu 2 Freizeiten, Kurzarrest 2 bis 4 Tage, Dauerarrest 1 bis 4 Wochen in einer Jugendarrestanstalt  |   |
| <b>C. Jugendstrafen (§ 19 ff.)</b>                     | <i>Strafen mit Eintrag im Strafregister</i>   | kontinuierliche, d. h. regelmäßige Straftaten und/oder Zunahme ihrer Schuldschwere  |
| Freiheitsentzug  | 6 Monate bis 5 Jahre, in besonders schweren Fällen bis 10 Jahre im Jugendstrafvollzug   | Vorhandensein einer sog. „schädlichen Neigung“  |

**Material 3: Internetauftritt der Jugendgerichtshilfe Dresden**

**jugendgerichtshilfe.dresden.de** Suche

**Thema**

- › Aktuell
- › Über uns
- › **Wir stellen uns vor**
  - › Interventions- & Präventionsprogramm
  - › Praktika, Hospitation & Ausbildung
- › Das Jugendgerichtsverfahren
- › Was kann ich selbst tun?
- › Angebote der JGH Dresden
- › Veranstaltungen und Publikationen
- › Glossar

**Herausgeber**

- › Kontaktformular
- › Impressum

© Landeshauptstadt Dresden

◀ Jugendgerichtshilfe ▶ Über uns

**Wir stellen uns vor**

Du hast "Mist gebaut"?!  
Du wurdest bei einer Straftat erwischt oder dir wird eine Straftat vorgeworfen?  
Du bist zwischen 14 und 21 Jahre alt?  
... und jetzt weißt du nicht, wie es weitergehen soll oder du fürchtest, dass dir alles über den Kopf wächst!? Egal wie „klein“ oder umfangreich der Vorwurf ist:

**Wir können dir helfen!**

Wir sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sachgebiet Jugendgerichtshilfe der Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung des Jugendamtes Dresden. Im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren helfen wir jungen Menschen, gegen die ein Strafverfahren läuft, im Umgang mit der Straftat und den daraus entstehenden Folgen.

**Jugendgerichtshilfe Dresden**  
Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Soziales  
Jugendamt - Abt. Kinder-, Jugend- und Familienförderung

✉ Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

📍 Königsbrücker Str. 8  
01099 Dresden

🗺️ [Stadtplan](#)

🚌 [Anfahrt mit Bus und Bahn](#)

🕒 Dienstag und Donnerstag  
8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr  
Termine nach Vereinbarung möglich

☎️ 0351-4887511

☎️ 0351-4887513

Fundort: [http://jugendgerichtshilfe.dresden.de/ueber\\_uns/vorstellung.php](http://jugendgerichtshilfe.dresden.de/ueber_uns/vorstellung.php) (letzter Aufruf 5.12.2013)

**Erwarteter Stand der Kompetenzentwicklung**

|    | Erwartete Schülerleistung  | AFB      |
|----|--|----------|
| 1. | <p>Die Schülerinnen und Schüler benennen die Straftaten und ihre Tatbestandsmerkmale.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Diebstahl (§ 242 StGB):</b> → Wegnahme einer fremden beweglichen Sache gegen den Willen des Eigentümers sowie Übernahme in das eigene oder in fremdes Eigentum (Entwenden von Zigaretten)</li> <li>• <b>Besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB):</b> → Wegnahme einer fremden beweglichen Sache gegen den Willen des Eigentümers sowie Übernahme in das eigene oder in fremdes Eigentum in Verbindung mit dem Eindringen in ein Gebäude/einen Geschäftsraum (gewaltsames Eindringen in einen verschlossenen Kiosk und Entwenden von Zigaretten und Alkohol)</li> <li>• <b>Sachbeschädigung (§ 303 StGB):</b> → rechtswidrige/gegen den Willen des Eigentümers gerichtete Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache (Zerstörung des Kiosks/Aufbrechen des Zigarettenautomaten) unbefugte nicht unerhebliche Veränderung des Erscheinungsbildes einer fremden Sache (Graffiti im Zug)</li> <li>• <b>Nötigung (§ 240 StGB):</b> → rechtswidriger Zwang zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel (Zwang zur Unterlassung einer Handlung durch Bedrohung mit einem Messer)</li> </ul> | I + II   |
| 2. | <p>Mirco ist zur Tatzeit 17 Jahre alt und damit ein Jugendlicher. Daher gilt für ihn nicht das Strafgesetzbuch, sondern das Jugendgerichtsgesetz (JGG). In diesem stehen, wie schon der Titel andeutet, nicht so sehr Tat, Schuld und Sühne im Mittelpunkt. Ausgehend davon, dass Jugendliche entsprechend ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung eine unterschiedliche Fähigkeit bzw. Reife besitzen, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, beschäftigt es sich vielmehr mit der Person des Täters und den Einflüssen wie Lebensumständen, welche zur Tat führten (Täterstrafrecht). Das Jugendgerichtsgesetz verzichtet weitgehend auf den Zweck der Vergeltung und Abschreckung, die als Rechtsfolgen vorgesehenen Maßnahmen verfolgen fast uneingeschränkt eine auf die zukünftige Straffreiheit gerichtete Resozialisierungsabsicht (Erziehungsstrafrecht).</p>   | II       |
| 3. | <p>Mit Blick auf den Beginn und das wiederholte Auftreten strafrechtlich relevanter Vorfälle wird deutlich ersichtlich, dass es sich bei Mirco um einen Wiederholungstäter handelt. Da bei ihm die eingesetzten (wenn auch nur teilweise direkt benannten, aber ableitbaren) Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung bisher keine positive Wirkung zeigten, wäre wegen der Kontinuität seiner Handlungen sowie der Zunahme ihrer Schuldschwere durch den Richter zu entscheiden, ob bereits eine sog. schädliche Neigung vorliegt. Grundlage dafür wäre die Abwägung zwischen der Biographie des Täters, den aktuellen Lebensumständen und dem tatbegleitenden Verhalten sowie die Einschätzung, ob er durch seine Sozialisationsmängel (Anlage- bzw. Erziehungsmängel) weiterhin Straftaten von erheblichem Gewicht begehen wird. Mit Blick auf die Rechtsfolgen wäre Mirco auf jeden Fall bei den härteren Zuchtmitteln, also beim Jugendarrest einzuordnen (Kurz- oder Dauerarrest), eine Jugendstrafe im unteren Bereich wäre argumentativ vertretbar, wenn auch in der Praxis sicher kaum zu erwarten.</p>   | II + III |

|    | Erwartete Schülerleistung  | AFB |
|----|--|-----|
| 4. | <p>Die Schülerinnen und Schüler schreiben den Text im mittleren Segment des Internetauftritts fort, greifen dabei die äußere Gestaltung (markante Orientierung gebende Fragen als Zwischenüberschrift) sowie die sprachlich-stilistische Anlage auf (Personalisierung der Helfenden durch ein stetiges <i>Wir</i>, regelmäßige direkte Ansprache des einzelnen potentiell Betroffenen). Sie vermitteln in diesem Text knapp und verständlich die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe, dies aber so, dass der Angesprochene immer den Hilfeaspekt und den persönlichen Sinn bzw. Nutzen erkennt. Sie formulieren ihre Aufgaben als konkrete Unterstützungsangebote, grenzen diese deutlich von den Aufgaben anderer am Verfahren Beteiligter ab.</p> <p>Der nachfolgende Text ist als Beispieltext mit Orientierungsfunktion zu verstehen, vielfältige andere Varianten sind möglich.</p> <p><b>Wir hören dir zu und stellen dir Fragen!</b></p> <p>Du hast Rechte und wir helfen dir, diese Rechte zu erkennen, zu verstehen und durchzusetzen. Dafür müssen wir zusammenarbeiten. Wir erkunden mit dir deine persönliche Lage, um dich zu verstehen und dir zu helfen. Wir verurteilen dich nicht, sondern suchen gemeinsam mit dir nach Ursachen und Lösungen. Wir sind für dich und nicht für das Gericht da. Wir behandeln alle Dinge vertraulich, wir haben eine Schweigepflicht gegenüber Privatpersonen, aber auch gegenüber Ämtern und Behörden.</p> <p><b>Wir vermitteln zwischen dir und dem Jugendgericht!</b></p> <p>Wir als Vertreter der Jugendgerichtshilfe sind weder Ermittler oder Ankläger noch Verteidiger – wir haben eigene Aufgaben im Strafverfahren. Wir beraten dich und deine Eltern darüber, wie das Strafverfahren mit welchen Beteiligten abläuft und was bei diesem für dich herauskommen könnte. Wir beraten dich auch dazu, wie wir dich unterstützen und wie du unter Umständen auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss nehmen kannst.</p> <p>Du musst nicht mit uns reden, wir aber müssen und werden dich vor Gericht unterstützen. Wir müssen dort einen Vorschlag zur Entscheidungsfindung, also für ein mögliches Urteil machen – dafür wollen wir gemeinsam mit dir und für dich überzeugende Argumente finden.</p> | III |